

AUFTRAG FÜR DEN ERSTEINBAU/AUSTAUSCH VON NEBENZÄHLERN ZUR ABWASSERABRECHNUNG

Grundstückseigentümer:

_____ Name, Vorname	_____ Telefon
_____ Straße, Hausnummer	_____ Wohnort (Ortsteil)
_____ PLZ, Ort	

Anzuschließendes Grundstück (nur ausfüllen, wenn von o. g. Anschrift abweichend)

_____ Straße, Hausnummer	_____ Wohnort (Ortsteil)
_____ PLZ, Ort	

Hauptzähler:				
Fabrikat:	Zähler-Nr.:	Einbaustand:	Beglaubigt bis:	Zählergröße Q3:
Nebenzähler Neu:				
Fabrikat:	Zähler-Nr.:	Einbaustand:	Beglaubigt bis:	Zählergröße Q3:
Nebenzähler Alt:				
Fabrikat:	Zähler-Nr.:	Ausbaustand:	Beglaubigt bis:	Zählergröße Q3:

Hiermit wird bescheinigt, dass der oben angegebene Wasserzähler am _____ gemäß DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI)“ bzw. EN806 und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der LSW eingebaut worden ist.

Stempel/Unterschrift
Installateur

Unterschrift
Kunde

Stempel/Unterschrift
Versorgungsunternehmen

Einbauskitze:

MERKBLATT

ZUM ERSTEINBAU/AUSTAUSCH VON NEBENZÄHLERN ZUR ABWASSERBERECHNUNG

1. Der Nebenzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen; er muss zugelassen (EG-Zulassung), beglaubigt und mit einer Fabriknummer versehen sein.
2. Der Einbau des Nebenzählers sowie Änderung und Erweiterung der Kundenanlage (Hausinstallation) dürfen nur durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Arbeiten sind vom Installationsunternehmen bei der LSW vor dem Beginn anzumelden und nach Beendigung fertig zu melden.
3. Alle Entnahmestellen, die hinter einem Gartenwasserzähler angeschlossen werden, müssen mit einer Sicherheitsarmatur (DIN EN 1717, Typ HD) aus einem Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter ausgestattet sein, um ein Rückfließen in die Hausinstallation und in das vorgelegene Versorgungsnetz zu vermeiden.
Eine Nichteinhaltung kann zur Verunreinigung des Trinkwassers führen!
4. Der Nebenzähler ist an einer Stelle einzubauen, hinter der nur Wasser entnommen wird, das nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Ausnahmen nur in Absprache mit der LSW
5. Es wird empfohlen, den Zähler in einer entsprechenden Halterung mit einem Absperrhahn zu installieren, um den Ein- und Ausbau des Zählers zu erleichtern.
6. Einbau und Austausch von Nebenzählern sind vom Installateur auf dem beigefügten Formular mit Angabe der Zählerdaten und Skizze des Einbauortes zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der LSW bei der Abnahme auszuhandigen.
7. Der eingebaute Zähler wird vom Versorgungsunternehmen abgenommen und durch eine Plombe/Sicherungsschelle gesichert. Die Plombe/Sicherungsschelle darf nicht beschädigt oder beseitigt werden.
8. Der Wasserzähler ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung (6 Jahre) gegen einen geeichten Zähler mit gültigem Jahreszeitraum auf Kosten des Kunden auszutauschen.
9. Der Nebenzähler wird vom Ableser der LSW abgelesen, er ist unverbaut und jederzeit zugänglich zu halten. Über den Standort des Zwischenzählers ist der Ableser zu informieren.

06/2021